

## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 04/2014 vom 01. August 2014

### Berufsrecht

- Geldwäsche: Verhandlungsmandat für italienische Ratspräsidentschaft .....1
- Länderspezifische Empfehlungen der Kommission für Deutschland 2014 .....1
- Parallelen zum OECD-Wirtschaftsbericht .....3
- Studie zur Lage der Freien Berufe in Europa .....4

### Steuerrecht

- Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie verabschiedet .....5
- Kommission prüft Steuergestaltung von Apple und Starbucks .....7
- Länderspezifische Empfehlungen im Steuerbereich 2014 .....8
- Steuertrends in der EU .....9
- MwSt.: „Mini One Stop Shop“ – Stichtag 1. Januar 2015 .....9
- Sachstandsbericht des Rates zur Standard-MwSt.-Erklärung .....11
- Modellversuch „amtliche Vorabauskünfte“ .....11
- Besteuerung von B2B-Lieferungen von Gegenständen .....12
- Kommission prüft Steuervorteile für Häfen .....12
- Expertengruppe automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten .....13
- Neue MwSt.-Expertengruppe: Bewerbungsfrist verlängert .....14
- Drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten .....14

### Neues aus dem Europäischen Parlament

- Ausschüsse und Vorsitzende .....15

### Termine

- Berufsrechtstagung „Stellung und Zukunft der Freien Berufe in Europa“ .....16



## Berufsrecht

### Geldwäsche: Verhandlungsmandat für italienische Ratspräsidentschaft

Im Legislativprozess zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie hat sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER 2) am 18. Juni 2014 im Namen des Rates auf ein Verhandlungsmandat zur Geldwäsche-Richtlinie geeinigt. Er hat die italienische Ratspräsidentschaft, die am 1. Juli 2014 beginnt, damit beauftragt, mit dem Parlament Verhandlungen aufzunehmen, sobald dieses seine Arbeit aufgenommen hat.

Für Steuerberater ist dieses Gesetzgebungsverfahren wichtig, weil die vorgeschlagenen Regelungen von Banken, Kreditinstituten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und weiteren Akteuren eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich fraglicher Geschäftsgebaren ihrer Mandanten bzw. Kunden verlangen (Pflicht zur Risikoprüfung und -bewertung).

Das Europäische Parlament hatte am 11. März 2014 zugestimmt, jedoch eine für den Berufsstand wichtige Änderung eingefügt, durch die das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit zwischen den Berufsträgern und ihren Mandanten gestärkt wurde. Die BStBK wird diesen Prozess weiter genau beobachten und ggf. argumentativ begleiten, z.B. falls diese Klausel doch noch streitig werden sollte.

- [Pressemitteilung des Rates](#)
- [Gemeinsamer Standpunkt des Rates](#)
- [Stellungnahmen von Estland, Malta, Großbritannien und Österreich](#)

### Länderspezifische Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2014

Am 2. Juni 2014 hat die Europäische Kommission für 26 Mitgliedstaaten eine Reihe von wirtschaftspolitischen Empfehlungen ausgesprochen, die am 9. Juli 2014 im Rat der EU ohne Änderungen angenommen wurden. Der Schwerpunkt der Empfehlungen



liegt in diesem Jahr auf der Stärkung der wirtschaftlichen Erholung. Die Empfehlungen beruhen auf eingehenden Analysen zur Situation des jeweiligen Landes. Sie verstehen sich als Leitlinien für die Ankurbelung des Wachstums, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Zeitraum 2014-2015.

Das verabschiedete Maßnahmenpaket ist das Ergebnis des vierten Europäischen Semesters für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, zu dem auch mehrere Beschlüsse der Kommission im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu den öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten gehören.

### **Deutschland soll Wettbewerbsfähigkeit steigern**

Für Deutschland empfiehlt die Europäische Kommission, im Zeitraum 2014-2015 „ehrzügigere Maßnahmen zur weiteren Belebung des Wettbewerbs im Dienstleistungssektor, einschließlich im Hinblick auf bestimmte freiberufliche Dienstleistungen [zu ergreifen], auch durch die Prüfung der regulatorischen Ansätze und die Ausweitung bewährter Verfahrensweisen auf alle Bundesländer“. Hierzu erklärt die Kommission lapidar, ohne diese Aussage zu unterfüttern:

„Bei den freiberuflichen Dienstleistungen ist das Produktivitätswachstum niedrig.“

Weiter heißt es: „Die politischen Maßnahmen [in Deutschland] hinsichtlich der Hürden, die Unternehmen und einzelne Fachleute am Eintritt in den Dienstleistungsmarkt und an der Ausübung ihres Berufs hindern, waren begrenzt. Es gibt nach wie vor Markteintrittsschranken und Hindernisse, die der Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen im Wege stehen; dazu gehören Anforderungen an die Rechtsform, in Bezug auf die Gesellschafter und an die berufliche Qualifikation. (...) Deutschland hat keine umfassendere Prüfung seiner Dienstleistungsvorschriften in die Wege geleitet, um festzustellen, ob legitime Ziele im Allgemeininteresse, etwa Verbraucherschutz und öffentliche Sicherheit, sich auch durch weniger strikte Vorschriften verwirklichen lassen. Deutschland nimmt jedoch an der laufenden gegenseitigen Evaluierung von reglementierten Berufen auf europäischer Ebene teil, die Gelegenheit für eine solche Prüfung bietet.“

### **Empfehlungen sollen Druck machen**

In erster Linie geht es der Kommission mit ihren Empfehlungen darum, politischen Druck ausüben. Die Reglementierung der Freien Berufe, auch der steuerberatenden



Berufe, steht zwar seit Mitte der 90-er Jahre auf dem Prüfstand der Kommission und war bereits Gegenstand länderspezifischer Empfehlungen der vergangenen Jahre. In letzter Zeit fällt aber auf, dass die Kommission zu zusätzlichen Druckmitteln greift, da die bloße Ausübung vertikalen Drucks „von oben“ nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat. Die Kommission führt selbst aus: „Deutschland nimmt jedoch an der laufenden gegenseitigen Evaluierung von reglementierten Berufen auf europäischer Ebene teil, die Gelegenheit für eine solche Prüfung bietet“. Mit dieser im Oktober 2013 gestarteten sogenannten Transparenzinitiative spielt die Kommission den Ball erstmals in die Hände der Mitgliedstaaten und hofft, dass diese in einen Wettlauf um die weitgehendste Deregulierung eintreten würden, da es in Phase II der Evaluierung zu einem gegenseitigen Vergleich der Reglementierungen der Mitgliedstaaten untereinander kommen soll. Allerdings liegt der Fokus der Europäischen Kommission primär auf anderen Berufen, deren Reglementierungen genauer betrachtet werden, während die steuerberatenden Berufe lediglich im schriftlichen Verfahren überprüft werden.

Trotzdem wird die BStBK das laufende Transparenzverfahren mit hoher Wachsamkeit begleiten und bei jeder Gelegenheit Argumente dafür liefern, aus welchen Gründen bestehende Regelungen bestehen bleiben sollten.

Im Übrigen gilt es, der Kommission mit ihren eigenen Argumenten zu begegnen: In ihrem Arbeitspapier zu den Ergebnissen der Peer Review hat sie festgestellt, dass der Steuerberater in Deutschland ein Freier Beruf ist, der im öffentlichen Interesse handelt. Dies diene zur Einhaltung der steuerlichen Regelungen und zur Abwendung von Steuerhinterziehung.

- [Länderspezifische Empfehlungen](#)
- [Arbeitsdokument der Kommission](#)
- [Ratsdokument](#)

## Parallelen zum OECD-Wirtschaftsbericht

In vielen Punkten bestehen Übereinstimmungen zwischen den Empfehlungen der Kommission und dem OECD-Wirtschaftsbericht 2014 für Deutschland vom 13. Mai 2014 (siehe unsere EU-Info 03/2014). Unter dem Titel „Das Potential des binnenwirtschaftlich orientierten Sektors steigern“ führt die OECD aus, die Regulierung der



Freien Berufe in Deutschland sei „nach wie vor restriktiv“. In Bezug auf den Restriktionsgrad rangiere Deutschland unter 33 OECD-Staaten an 19. Stelle. Ohne weitere Begründung behauptet die OECD außerdem, ähnlich wie die Kommission, die „relativ hohe Regelungsdichte bei den freien Berufen [habe] möglicherweise zu den schlechteren Produktivitätsergebnissen in diesem Sektor beigetragen“.

### **Pflichtmitgliedschaft und Selbstverwaltung**

Ebenfalls im Visier der OECD stehen die Pflichtmitgliedschaft und die Selbstverwaltung in den Berufskammern. Dadurch, dass die Kammern jeweils spezifische Sektoren bzw. Aktivitäten vertreten, schränken sie den Zutritt zum jeweiligen Markt ein, so die OECD. Deshalb sollten die Pflichtmitgliedschaft und Selbstverwaltung in den Berufskammern daraufhin untersucht werden, „ob sie unbeabsichtigte Marktzutrittschranken schaffen“. Dabei solle beurteilt werden, ob die fraglichen Ziele nicht gleichermaßen wirkungsvoll auf angemessenere Weise erreicht werden könnten.

### **Angriff auf Gebührenordnungen**

Schließlich kritisiert die OECD auch die bestehenden Honorar- bzw. Gebührenordnungen: Sie meint, dass in einigen Freien Berufen der Preiswettbewerb aufgrund der Existenz teilweise verbindlicher Gebührenordnungen eingeschränkt sei. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sollten ihrer Ansicht nach abgeschafft und die Liberalisierung der Notargebührenordnung in Erwägung gezogen werden. Rechtsanwälte sollten mehr Optionen erhalten, um vom Grundsatz der nach dem Gegenstandswert berechneten Vergütung abzuweichen, d.h. für bestimmte Tätigkeiten sollte eine Pauschalvergütung zugelassen und der Einsatz von Erfolgshonoraren sollte ausgedehnt werden. Steuerberater werden in dem Bericht nicht erwähnt.

- [OECD Wirtschaftsbericht für Deutschland 2014](#) (Seiten 84 bis 91)

### **Studie zur Lage der Freien Berufe in Europa**

Das Europäische Zentrum für Freie Berufe der Universität zu Köln unter Prof. Dr. Martin Henssler hat am 24. Juni 2014 auf einer EWSA-Tagung in Brüssel eine neue Studie mit dem Titel „Die Lage der freien Berufe in ihrer Funktion und Bedeutung für die europäische Zivilgesellschaft“ vorgestellt.



Ziel der Studie ist eine Bestandsaufnahme der Regulierung der Freien Berufe und ihrer Wirkungen in den Mitgliedstaaten der EU. Hierzu wurden einerseits die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Funktionen der Freien Berufe und andererseits der rechtliche Rahmen für Freie Berufe in den Mitgliedstaaten untersucht. Die Studie generiert einen Überblick über Mengengerüst, wirtschaftliche Kennzahlen, Funktionalitäten und rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Berufe in Europa unter Verwendung rechtswissenschaftlicher, ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Methoden.

Die Studie ist für den Berufsstand von hohem Interesse und liefert wertvolles Argumentationsmaterial in vielen berufsrechtlichen Themen. Die Steuerberater sind in einem eigenen Kapitel behandelt (5.3.).

Insgesamt steht Prof. Henssler den Freien Berufen positiv gegenüber. Er hinterfragt die These, dass eine Liberalisierung des Berufsrechts Wachstumsimpulse setzen würde und von einer Deregulierung v.a. die Dienstleistungsempfänger, insbesondere durch sinkende Verbraucherpreise, profitieren würden. Dies sei empirisch nicht befriedigend überprüft worden und somit nicht hinreichend dargelegt. Bemängelt wird, dass die bisher durchgeführten Untersuchungen in der Regel nur einen Teilbereich der Fragestellungen beleuchten, ohne die ökonomischen Überlegungen in einen Bezug zu grundlegenden rechtlichen Fragen zu setzen (siehe Zusammenfassung, Seite 131).

- [Komplette Studie](#)
- [Zusammenfassung](#)
- [Vorstellung durch Prof. Dr. Henssler](#)

## Steuerrecht

### Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie verabschiedet

Am 20. Juni 2014 einigten sich die EU-Finanzminister auf Fachebene darauf, Schlupflöcher in der geltenden Mutter-Tochter-Richtlinie zu schließen. Die Überarbeitung der Mutter-Tochter-Richtlinie ist Teil des im Dezember 2012 vorgestellten Akti-



onsplans der Kommission für eine wirkungsvollere Reaktion der EU auf Steuerhinterziehung und Steuerumgehung. Im ECOFIN Ministerrat am 8. Juli 2014 wurde die ge-einte Änderung auch formell verabschiedet. Damit ist der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie teilweise angenommen.

### **Gestaltungen mit Hybridanleihen**

Zahlungen infolge von Hybridanleihen, die im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft abzugsfähig sind, sollen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist.

Nach der aktuell geltenden Fassung der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Muttergesellschaften für die Dividendenzahlungen, die sie von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhalten, eine Steuerbefreiung zu gewähren. In einigen Fällen werden solche Zahlungen jedoch von den Mitgliedstaaten, in denen sich die Tochtergesellschaften befinden, als steuerlich abzugsfähige „Schuldenrückzahlung“ eingestuft, was zur Folge hat, dass die Zahlungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft nirgendwo besteuert werden (doppelte Nichtbesteuerung).

In Deutschland hängt die steuerliche Begünstigung bezogener Dividenden mit Wirkung ab 1. Januar 2014 von der Nichtabzugsfähigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft ab (Korrespondenzprinzip), so dass der Kommissionsvorschlag in diesem Punkt bereits umgesetzt ist.

### **Keine Einigung auf allgemeine Missbrauchsklausel**

Nicht einigen konnten sich die Finanzminister hingegen auf die Einführung einer „allgemeinen Missbrauchsklausel“, wie von der Kommission vorgeschlagen. Die Beratungen hierüber sind auf einen späteren Zeitpunkt vertagt worden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die neuen Regelungen bis zum 31. Dezember 2015 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Was Deutschland betrifft, ist mit dem seit 1. Januar 2014 geltenden Korrespondenzprinzip ein zentrales Element der Richtlinie bereits umgesetzt.

- [Pressemitteilung des Rates](#)



## Kommission prüft Steuergestaltung von Apple, Starbucks und Fiat Finance

In drei Fällen von Verrechnungspreisgestaltungen (Irland, Niederlande und Luxemburg) hat die Europäische Kommission am 11. Juni 2014 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Sie vermutet, dass die Entscheide der Steuerbehörden über die von den Unternehmen Apple, Starbucks und Fiat Finance and Trade zu entrichtende Körperschaftsteuer gegen die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen verstoßen, weil sie diese Unternehmen selektiv begünstigen.

Die Kommission stellt nicht die Steuervorschriften dieser Mitgliedstaaten infrage, sondern Einzelentscheide der Steuerbehörden über die Steuerbemessungsgrundlage. Nach einer vorläufigen Analyse wurde der steuerbare Gewinn zu niedrig eingeschätzt, wodurch die Unternehmen steuerlich begünstigt werden. Die drei Fälle sind:

- Irland: Die Einzelentscheide zur Berechnung des steuerbaren Gewinns der irischen Zweigniederlassungen von Apple Sales International und Apple Operations Europe,
- Niederlande: Der Einzelentscheid zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für die Produktionstätigkeit von Starbucks Manufacturing EMEA BV,
- Luxemburg: Der Einzelentscheid zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für die Finanzierungstätigkeit von Fiat Finance and Trade.

Die drei Fälle reihen sich ein in die international konzertierten Aktionen gegen Steuer-  
vermeidung und Gewinnverlagerung durch multinationale Unternehmen. Falls die  
Kommission mit ihrer Annahme durchdringt, dass es sich um staatliche Beihilfen han-  
delt, wird die steuerliche Sonderbehandlung bestimmter Unternehmen zum Zweck  
ihrer „Anlockung“ in einen bestimmten Staat immer schwieriger werden.

Aus der Pressemitteilung ergibt sich außerdem, dass die Kommission zurzeit noch in  
weiteren Mitgliedstaaten umfassendere Nachforschungen zu Steuerentscheiden  
durchführt. Es ist nicht bekannt, um welche Mitgliedstaaten es sich handelt. Ob auch  
auf Deutschland förmliche Prüfverfahren zukommen, bleibt vorerst abzuwarten.

- [Pressemitteilung der Kommission](#)





## Länderspezifische Empfehlungen im Steuerbereich 2014

Im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der wirtschaftspolitischen Ziele hat die Europäische Kommission auch im Steuerbereich länderspezifische Empfehlungen ausgesprochen.

Für Deutschland empfiehlt sie:

- die Effizienz des Steuersystems zu verbessern, vor allem durch die Verbreiterung der MwSt.-Bemessungsgrundlage, insbesondere im Hinblick auf den Verbrauch, durch eine Neubewertung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, durch die Verbesserung der Steuerverwaltung und die Prüfung der Gewerbesteuer, auch mit Blick auf die Förderung privater Investitionen (...) die Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verbessert, auch um angemessene öffentliche Investitionen auf allen staatlichen Ebenen sicherzustellen.
- die Bedingungen zur weiteren Stärkung der Inlandsnachfrage zu verbessern, u. a. durch die Verringerung der hohen Steuer- und Sozialabgaben, insbesondere für Geringverdiener (...) Maßnahmen zum Abbau fiskalischer Fehlreize, insbesondere für Zweitverdiener, zu ergreifen und die Umwandlung von Minijobs in voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsformen zu erleichtern (...).

In einem Arbeitsdokument rügt die Kommission, dass in Deutschland in Bezug auf die länderspezifische Empfehlung von 2013, die Effizienz des Steuersystems zu erhöhen und die hohe steuerliche Belastung des Faktors Arbeit zu verringern, insgesamt nur begrenzte Fortschritte erzielt worden seien.

Keine Fortschritte habe Deutschland im Hinblick darauf erzielt, die Effizienz und Wachstumsfreundlichkeit des Steuersystems den Prioritäten des Jahreswachstumsberichts entsprechend zu steigern, so die Kommission.

- [Zu den Empfehlungen](#) (zum Steuerbereich Seite 7, Nr.1)
- [Bewertung der Kommission im Arbeitsdokument](#) (zum Steuerbereich Seite 15)
- [Übersicht bei TAXUD zu Steuer-Empfehlungen an alle Mitgliedstaaten](#)



## Steuertrends in der EU

Der von Eurostat und GD TAXUD am 16. Juni 2014 herausgegebene Bericht über Steuertrends in der EU hat ergeben, dass die Gesamteinnahmen aus Steuern und Pflichtsozialbeiträgen in den 28 EU-Staaten im Jahr 2012 auf 39,4 Prozent (im Verhältnis zum BIP) gestiegen sind, nach 38,8 Prozent im Jahr 2011. Im Euroraum erhöhte sich die Abgabenquote im Jahr 2012 auf 40,4 Prozent.

Steuerkommissar Šemeta kritisiert insbesondere, dass die Steuern auf Arbeit immer noch zu hoch seien. Sie machten über die Hälfte des gesamten Steueraufkommens aus (51,0 % in der EU 28). Die steuerliche Belastung auf Arbeit müsse gesenkt werden, um Arbeitsplätze zu schaffen. Außerdem müsse eine Verlagerung hin zu wachstumsfreundlicheren Steuern, zum Beispiel Umweltsteuern, erfolgen. Dies müsse angepackt und umgesetzt werden.

Wenn die MwSt.-Systeme effizienter wären, so der Bericht, könne auch der stetige Anstieg der MwSt.-Sätze eingedämmt werden, ohne dass es zu Mindereinnahmen käme. Viele Mitgliedstaaten könnten ihre MwSt.-Sätze sogar senken, wenn sie ihre Besteuerungsgrundlagen verbreiterten und von reduzierten MwSt.-Sätzen Abstand nähmen.

- [Pressemitteilung von Eurostat \(DE\)](#)
- [Pressemitteilung von Kommissar Šemeta \(EN\)](#)
- [Spezielle Seiten der GD TAXUD hierzu, mit Länderkapiteln](#)

## MwSt.: „Mini One Stop Shop“ – Stichtag 1. Januar 2015

Mit Wirkung vom 1. Januar 2015 sind sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige an dem Ort zu versteuern, an dem der Endverbraucher ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat (Grundsatz der Besteuerung am Ort des Verbrauchs, Artikel 58 der MwSt.-Richtlinie in der durch Artikel 5 der Richtlinie 2008/8/EG geänderten Fassung).



Ein wichtiger Schritt zur wirksamen Umsetzung der neuen Regeln zum 1. Januar 2015 ist die reibungslose und fristgemäße Einrichtung der „Kleinen Einzigsten Anlaufstelle“ (KEA), engl. „Mini One-Stop Shop“ (MOSS).

Hierzu hat die Kommission nun an den Rat Bericht erstattet. Sie kommt zu dem Schluss, dass eine wirksame Anwendung der neuen Regelungen zum 1. Januar 2015 durchführbar ist und fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin sämtliche relevanten Maßnahmen zu ergreifen, um rechtzeitig die erforderliche IT-Infrastruktur zu schaffen.

Zur Umsetzung in Deutschland hat die Bundesregierung die Regelungen zum Mini-One-Stop-Shop und zum Leistungsort mittlerweile in das „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ aufgenommen. Dieses Gesetz wurde am 11. Juli 2014 vom Bundesrat verabschiedet und am 30. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich aus den folgenden Gründen nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Regelungen zum MOSS noch in dieses Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen:

- Die Regelungen zum Mini-One-Stop-Shop sind zum 1. Januar 2015 europaweit umzusetzen.
  - Der Gesetzgeber hatte ausreichend Zeit, sich auf die Umsetzung der EU-Richtlinie und die Einführung der neuen Ortsbestimmungen einzustellen
  - Unternehmen und Steuerberater benötigen nach Verabschiedung der gesetzlichen Regelungen noch ausreichend Zeit, um ihre internen Prozesse umzustellen und anzupassen.
  - Der Registrierungsprozess für das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren soll bereits ab 1. Oktober 2014 starten.
  - Durch eine nicht rechtzeitige Umsetzung der MwStSystRL würden in Deutschland genutzte Dienstleistungen nicht besteuert werden.
- 
- [Bericht der Kommission an den Rat](#)
  - [Pressemitteilung der Kommission](#)
  - [Stellungnahme der BStBK zur Umsetzung in Deutschland](#)



## Sachstandsbericht des Rates zur Standard-MwSt.-Erklärung

Der ECOFIN-Ministerrat hat am 20. Juni 2014 den Sachstandsbericht des griechischen Ratsvorsitzes zur Standard MwSt.-Erklärung zur Kenntnis genommen und die Schlussfolgerungen am Ende des Sachstandsberichts gebilligt.

Wie sich aus dem Papier ergibt, bestehen viele Einwände aus verschiedenen Mitgliedstaaten, so dass der Legislativprozess nicht ohne weiteres fortgeführt werden kann. Die von der Bundesrepublik (Bundesrat) erhobene Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsrüge wird explizit aufgeführt, ohne Deutschland zu nennen (Seite 5, Nr. 8). Die BStBK hatte sich in ihrer Einschätzung vom 16. Januar 2014 ebenfalls sehr kritisch geäußert. Ein weiterer Schwerpunkt der Kritik liegt in der befürchteten Zunahme des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und nationale Behörden. In den Schlussfolgerungen wird die Ratsgruppe „Steuerfragen“ damit beauftragt, ihre Arbeit an dem Kommissionsvorschlag fortzusetzen.

- [Sachstandsbericht des Rates samt Schlussfolgerungen \(DE\)](#)
- [Pressemitteilung der gesamten ECOFIN-Sitzung \(EN\)](#)
- [Einschätzung der BStBK vom Oktober 2014](#)

## Modellversuch „amtliche Vorabauskünfte“

Im Juni 2013 startete ein EU-Modellversuch mit 15 Mitgliedstaaten (ohne Deutschland), der es Steuerpflichtigen erlaubt, vorab eine amtliche Auskunft über die mehrwertsteuerliche Behandlung von komplexen grenzüberschreitenden Transaktionen zu erhalten.

Es handelt sich um ein Pilotprojekt, zu dem das MwSt.-Forum nun einen Zwischenbericht vorgelegt hat. Alle Teilnehmer äußerten sich positiv darüber, wie die ersten grenzüberschreitenden Fälle und die diese betreffenden amtlichen Auskünfte behandelt worden seien. Die nationalen Steuerverwaltungen und Unternehmen befürworten eine Ausweitung der Initiative auf andere EU-Mitgliedstaaten.

Für Deutschland ergeben sich im Moment keine unmittelbaren Konsequenzen. Es gilt jedoch, den weiteren Fortgang dieses Modellversuchs zu beobachten. Anhand des



Abschlussberichts wird einschätzbar sein, ob die Kommission eine Ausweitung dieser Initiative durch etwaige Legislativvorschläge in Betracht zieht.

- [Bericht](#) mit näheren Informationen und Beispielsfällen für Auskunftersuchen
- [Mitteilung der GD TAXUD](#)

## Besteuerung von B2B-Lieferungen von Gegenständen

Die MwSt.-Expertengruppe hat am 12. Juni 2014 zum endgültigen MwSt.-System für die Besteuerung von B2B-Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU Stellung genommen. Gleichzeitig ermutigt sie Unternehmen, an der Umfrage (in deutscher Sprache) im Zusammenhang mit der laufenden Studie zur Anwendung des "Prinzips des Bestimmungsorts" auf B2B-Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU teilzunehmen.

- [Stellungnahme der MwSt.-Expertengruppe \(EN\)](#)
- [Umfrage \(DE\)](#)

## Kommission prüft Steuervorteile für Häfen

Die Europäische Kommission hat eine vertiefte Untersuchung der Steuervorteile für öffentliche Häfen in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Deutschland eingeleitet. Hauptaugenmerk liegt auf den Niederlanden, wo öffentliche Häfen von der Unternehmensbesteuerung befreit sind, was eine staatliche Beihilfe darstellen kann.

Nach dem niederländischen Unternehmenssteuergesetz sind gewerbliche Tätigkeiten öffentlicher Stellen grundsätzlich von der Unternehmenssteuer befreit, gleich ob es sich um einen Teil der öffentlichen Verwaltung oder um staatseigene Unternehmen handelt. Infolge einer Reihe von Beschwerden hatte die Kommission den Niederlanden bereits seit 2008 mehrfach ihre Auffassung mitgeteilt, dass die Steuerbefreiung den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälsche. Daraufhin haben die niederländischen Behörden die Absicht erklärt, viele öffentliche Unternehmen der Unternehmensbe-



steuerung zu unterwerfen – allerdings nicht die Häfen in Rotterdam, Amsterdam, Zeeland, Groningen und Moerdijk.

Im Zuge der Untersuchungen in den Niederlanden wurde die Kommission auch auf Steuervorteile für öffentliche Häfen in anderen Mitgliedstaaten aufmerksam. In Deutschland, so die Pressemitteilung der Kommission, scheinen die öffentlichen Häfen der Unternehmensbesteuerung zu unterliegen. Hinsichtlich bestimmter Häfen wurde Deutschland jedoch aufgefordert, mehr Informationen zu liefern, um sicherzustellen, dass öffentliche Häfen keine unfairen Wettbewerbsvorteile bekommen. Es ist nicht bekannt, um welche deutschen Häfen es sich dabei handelt).

- [Pressemitteilung der Kommission \(GD Wettbewerb und Dienstleistungen\)](#)

## **Expertengruppe für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten**

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) setzt eine informelle Expertengruppe für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ein. Die Expertengruppe soll die Kommission beraten, wie sie zusammen mit dem Rat und den Mitgliedstaaten sicherstellen kann, dass die EU-Rechtsvorschriften zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten auf den weltweiten OECD-Standard abgestimmt sind und voll und ganz im Einklang mit diesem Standard stehen.

Damit soll auch der Verwaltungsaufwand für Unternehmen des Finanzsektors verringert und den speziellen Bedürfnissen des EU-Binnenmarktes Rechnung getragen werden. Die Expertengruppe soll sich aus Sachverständigen für die steuerliche Compliance im Finanzsektor und aus Experten für die Förderung von verantwortungsvollem und regelkonformem Verhalten in Steuerfragen zusammensetzen.

Die Expertengruppe wird ein Mandat bis 30. Juni 2017 haben. Sie tritt höchstens vier Mal jährlich zusammen. Die erste Sitzung soll im Oktober 2014 stattfinden. Bewerbungen können bis zum 8. August 2014 eingereicht werden.

- [Aufgabenbeschreibung](#) mit Details zu Bedingungen und Verfahren
- [Aufforderung](#) zur Einreichung von Bewerbungen



## Neue MwSt.-Expertengruppe: Bewerbungsfrist verlängert

Am 5. Juni 2014 hatte die Generaldirektion TAXUD eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Auswahl der neuen Mitglieder der MwSt.-Expertengruppe veröffentlicht. Das Mandat der amtierenden Expertengruppe läuft am 30. September 2014 ab.

Hintergrund ist die [Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer](#) (COM(2011) 851), die ein Aktionsprogramm für eine breite Reform des MwSt.-Systems der EU vorsieht. Darin ist festgelegt, dass zwischen der Kommission und den Akteuren ein Meinungsaustausch über die Umsetzung der in der Mitteilung aufgeführten Maßnahmen und über etwaige gesetzgeberische Initiativen in einer dauerhaften, strukturierten und transparenten Weise stattfindet.

Aufgrund der Sommerferien ist die [Frist zur Einreichung von Bewerbungen](#) auf den 12. September 2014 verlängert worden.

## Drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten

Anfang Juli hat die Kommission im Bereich Steuern drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet:

- Gegen [Frankreich](#) wegen Steuervorschriften für Schenkungen an ausländische gemeinnützige Organisationen: Nach französischem Steuerrecht sind Schenkungen und Vermächtnisse von der Schenkungssteuer befreit, wenn es sich um Schenkungen an öffentliche oder gemeinnützige (insbesondere wohltätige) Organisationen handelt, die ihren Sitz in Frankreich haben. Organisationen in anderen EU-Mitgliedstaaten unterliegen hingegen einem Steuersatz von 60% auf die Schenkungen bzw. Vermächtnisse.

In 2009 hatte der EuGH die entsprechende deutsche Steuerregelung im Urteil Persche als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gekippt.

- Gegen [Großbritannien](#) wegen Nichteinhaltung der EU-Vorschriften für gekennzeichneten Kraftstoff



- Gegen [Portugal](#) wegen Verbrauchsteuervorschriften für Zigaretten

Außerdem wurde Frankreich offiziell aufgefordert, Mehrwertsteuer auf Eintrittskarten für Spiele und Sportveranstaltungen zu erheben, die nicht der Vergnügungssteuer unterliegen. Zypern wurde aufgefordert, Steuervorschriften zu ändern, um dem EU-Beitritt Kroatiens Rechnung zu tragen.

## Neues aus dem Europäischen Parlament

### Ausschüsse und Vorsitzende

Im neu gewählten Europäischen Parlament wurde am 3. Juli über die Mitgliedschaft der Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen abgestimmt. Am 7. Juli folgte die Wahl der Vorsitzenden. Der Kontakt zu den Ausschüssen ist wichtig, weil die Meinungsbildung im EP vorwiegend in den parlamentarischen Ausschüssen geschieht. Die für die BStBK relevanten Politikbereiche gehören in erster Linie zu den folgenden Ausschüssen:

- **IMCO – Binnenmarkt und Verbraucherschutz**
  - Zuständigkeiten: Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit: Berufsqualifikationsrichtlinie (Freie Berufe, Reglementierung, Transparenzinitiative, Peer Review)
  - Vorsitz: Vicky Ford (ECR, UK)
  - Ansprechpartner: Dr. Andreas Schwab (EPP, DE) und Evelyne Gebhardt (S&D, DE), Marcus Pretzell (AfD/ECR, DE)
- **ECON – Wirtschaft und Währung**
  - Zuständigkeiten: Geldwäsche, Abschlussprüfer-RL, Steuern (soweit das EP am Legislativprozess teilnimmt)
  - Vorsitz: Roberto Gualtieri (S&D, IT)





- Stellv. Vorsitzende: Markus Ferber (1. Stellv., EPP, DE) Peter Simon (2. Stellv., S&D, DE)
- Weitere Ansprechpartner: Burkhard Balz, Werner Langen (beide EPP, DE), Udo Bullmann, Peter Simon, Jacob v. Weizsäcker (alle S&D, DE), Michael Theurer (ALDE, DE)
  
- **LIBE – Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres**
  - Zuständigkeiten: Datenschutz u.a.
  - Vorsitz: Claude Moraes (S&D, UK)
  - 3. Stellv. Vorsitz: Jan Philipp Albrecht (GRÜNE, DE)
  - Ansprechpartner: Monika Hohlmeier (EPP,DE), Sylvia-Yvonne Kaufmann, Brigit Sippel (beide S&D, DE), Beatrix von Storch (AfD/ECR, DE)
  
- **JURI – Rechtsausschuss**
  - Klaus-Heiner Lehne ist nicht mehr MdEP und damit nicht mehr Vorsitzender des Rechtsausschusses
  - Neuer Vorsitz: Pawel Svoboda (EPP, CZ)
  - Ansprechpartner: Axel Voss (EPP,DE), Dietmar Köster (S&D,DE)
  
- [Liste der Vorsitzenden und Stellvertreter](#)

## Termine

### Fachtagung für Berufsrecht „Stellung und Zukunft der Freien Berufe in Europa“

Am **13. Oktober 2014** wird das DWS-Institut eine wissenschaftliche Fachtagung für Berufsrecht mit dem Thema „Die Stellung und Zukunft der Freien Berufe in Europa“ veranstalten. Veranstaltungsort wird **Berlin** sein.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung wird insbesondere die Diskussion um die künftige Regulierung der Freien Berufe in Europa stehen. Das Thema ist hochaktuell, da die



Europäische Kommission die berufsrechtlichen Regelungen bei den Freien Berufen auf der Grundlage der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie in den nächsten zwei Jahren einer umfassenden Überprüfung unterziehen will.

In einem Einführungsreferat wird Prof. Dr. Kämmerer im Schwerpunkt die derzeitige Regulierung bei den Freien Berufen in Deutschland darstellen. Prof. Dr. Henssler wird in seinem Referat die unterschiedlichen Regulierungsansätze (insbesondere in Deutschland und UK) erläutern. Eine vergleichende Betrachtung der Regulierungen des Steuerberaterberufs in den einzelnen Mitgliedstaaten wird von Prof. Dr. Kai von Lewinski vorgestellt. Seitens der Europäischen Kommission wird Frau Gosia Binczyk, GD Binnenmarkt und Dienstleistungen, Referat „Freizügigkeit von Fachkräften“, die Position der Europäischen Kommission näher erläutern.

Die Fachtagung wird von Prof. Dr. Thomas Mann moderiert. Bitte merken Sie sich den 13. Oktober für diese Tagung vor. Einladungen mit genauem Ablaufplan folgen!

-----



Impressum

**Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)